



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung des Eigenbetriebes
„Eigenbetrieb Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des
Landkreises Vorpommern-Greifswald“**

Auf der Grundlage der §§ 92 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVObI. M-V 2011 S. 777), in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung M-V vom 14.07.2017 (EigVO M-V) (GVObI. M-V 2017 S. 206) wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom 28.11.2022 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Name und Sitz des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des Landkreises Vorpommern-Greifswald“
- (2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Ueckermünde.
- (3) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2 – Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Jugendbegegnungsstätte Am Kutzow-See Plöwen sowie das Zentrum für Erlebnis- und Umweltbildung Ueckermünde (ZERUM) als Stätten der offenen Jugendarbeit zur Unterstützung der regionalen Jugendhilfe und zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Vorpommern-Greifswald nach §§ 11 bis 14 SGB VIII zu führen.
- (2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in die Bereiche:
 1. Jugendbegegnungsstätte Am Kutzow-See Plöwen
 2. Zentrum für Erlebnis- und Umweltbildung Ueckermünde (ZERUM)
- (3) Der Bereich Jugendbegegnungsstätte Am Kutzow-See Plöwen sieht seinen Beitrag zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele gemäß Absatz 1 darin, die Jugendbegegnungsstätte als Einrichtung zur Erholung, Bildung und Freizeitgestaltung für Schulklassen, Jugendgruppen, Familien und Vereine zu erhalten. Die Entwicklung

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.

und Umsetzung von Projekten für und mit Schulen sowie die Organisation und Durchführung von Jugend-, Freizeit- und Erholungsfahrten sowie deutsch-polnische und internationale Begegnungen sind weitere Themenfelder der Einrichtung.

- (4) Der Bereich Zentrum für Erlebnis- und Umweltbildung Ueckermünde sieht seinen Beitrag zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele gemäß Absatz 1 darin, die Einrichtung als maritim geprägte Jugendbildungs- und Begegnungsstätte mit integriertem Schullandheim am „Stettiner Haff“ zu führen.

Dazu gehören unter anderem:

1. Entwicklung und Realisierung von Bildungsangeboten unter Berücksichtigung maritimer Körper und Bewegung einbeziehender Instrumente und Methoden für Heranwachsende, Jugendbegegnungen, Gruppenreisen sowie Maßnahmen der Jugendsozialarbeit regional und auf Landes- und Bundesebene.
2. Die Sicherstellung der Teilhabe an innovativen Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung für Heranwachsende sämtlicher sozialen Milieus und individuellen Besonderheiten für den ländlich geprägten Landkreis Vorpommern-Greifswald.
3. Vermittlung maritimer Themen und Zugänge zu Wasseraktivitäten und Gewässern ohne Benachteiligung in der Teilhabe an besonderen Erlebens- und Lernfeldern auf Grund von Herkunft, sozialen Milieu oder Bildungsstand.

§ 3 – Stammkapital

Es wird kein Stammkapital des Eigenbetriebes festgesetzt. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung wurde dem Eigenbetrieb das jeweilige Anlagevermögen übertragen.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Gesellschaft ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere die Förderung der Jugend- und Altenpflege, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer und Behinderte gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 4, 7 und 10.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald als Träger des Eigenbetriebes erhält keine Zuwendungen aus Mitteln oder Überschüssen des Eigenbetriebes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an den Landkreis Vorpommern-Greifswald, der es –soweit es die eingezahlten Kapitalzuschüsse des Landkreises und den gemeinen Wert der durch den Landkreis geleisteten Sacheinlagen übersteigt– unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 – Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Kreistag
2. Betriebsausschuss
3. Betriebsleitung

Für den Landrat gilt § 12 dieser Betriebssatzung.

§ 6 – Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Betriebsleiter/in bestellt.
- (2) Weiter wird ein/e Stellvertreter/in der Betriebsleitung bestellt.
- (3) Die Bestellung der Betriebsleitung und seiner Stellvertretung erfolgt auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

§ 7 – Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes ist der Landrat.
Er oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
„Eigenbetrieb Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des Landkreises Vorpommern-Greifswald“
- (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.

- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 5 Abs. 3 EigVO können bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € bei einmaligen und wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausfertigt werden. Bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € bedarf es der Schriftform nicht.

§ 8 – Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werkverträgen nach Maßgabe dieser Satzung. Der Betriebsleitung obliegt bei Auftragsvergaben unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips gemeinsam mit einem Beschäftigten oder einer Beschäftigten des Eigenbetriebes auf dieser Grundlage die Entscheidungen in Angelegenheiten unterhalb der Wertgrenzen des § 10 Abs. 2 und 3 dieser Satzung. Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:
1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 2. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreistages in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen im Auftrag des Landrates,
 3. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
 4. das Erstellen von Zwischenberichten für den Landrat und den Betriebsausschuss.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat den Eigenbetrieb nach kaufmännischen Grundsätzen und den Vorschriften der EigVO M-V zu führen.
- (3) Die Betriebsleitung trifft die Entscheidungen über die Personalangelegenheiten der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer/-innen, soweit es sich nicht um Entscheidungen handelt, die die Befugnisse der obersten Dienstbehörde oder des Landrates nach § 11 der Satzung berühren.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Beigeordneten und 1. Stellvertreter des Landrates als Leiter des Dezernates III laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen.

§ 9 – Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss der Eigenbetriebe des Landkreises Vorpommern-Greifswald und Rettungsdienst“ führt.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.

- (2) Der Betriebsausschuss setzt sich aus 7 Kreistagsmitgliedern zusammen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Für die Mitglieder des Betriebsausschusses werden Stellvertreter/-innen gewählt.
- (3) Der Betriebsausschuss wählt die/den Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/-innen aus seiner Mitte. Scheidet die/der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in aus seinem/ihrem Amt aus, hat der Betriebsausschuss unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (4) Für die Beratungen des Betriebsausschusses gelten die Bestimmungen der KV M-V sowie der Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Kreistages Vorpommern-Greifswald in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 – Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit. Er entscheidet in den ihm durch diese Betriebssatzung übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 EigVO M-V über:
 1. die Genehmigung von Verträgen im Sinne des § 115 Abs. 5 Satz 6 und 7 KV M-V die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 5.000 € bis 25.000 € gerichtet sind, bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von monatlich 300 € bis 3.000 € der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes gemäß § 8 dieser Satzung laufend notwendig sind,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 50.000 € bis 100.000 €
 3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und Schenkungen innerhalb der Wertgrenzen von 25.000 € bis 100.000 €, sofern nicht § 10 Abs. 3 Ziffer 1 bis 3 zur Anwendung gelangt.
- (3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:
 1. über sämtliche Aufträge ab einer Auftragssumme in Höhe von 500.000 € bis 2.000.000 € (Netto),
 2. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstige Dauerschuld-verhältnissen ab einem jährlichen Zinsbetrag von 50.000 € bis 250.000 €, ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zinsbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
 3. über
 - die Stundung einer Forderung über einem bis zu drei Jahren in der Höhe von 50.000 € bis 100.000 €
 - den Erlass offener Forderungen ab 10.000 € bis 50.000 €,

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.

4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte bis 250.000 €.

§ 11 – Personalwirtschaft

- (1) Für alle Beschäftigten des Eigenbetriebes gelten die tariflichen Bestimmungen und Festlegungen des TVöD VKA.
- (2) Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Betriebsangehörigen ist der Landrat. Oberste Dienstbehörde des dem Eigenbetrieb zugeordneten Personals des Landkreises ist der Kreistag.
- (3) Der Landrat entscheidet über Einstellungen, Höhergruppierungen und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (4) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes zu treffen. Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Betriebsleitung betreffen. Sie ist auch zu hören, wenn Bedienstete anderer Betriebe, Einrichtungen und Dienststellen des Landkreises Vorpommern-Greifswald dem Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb diesem zugewiesen werden.

§ 12 – Landrat

- (1) Der Landrat vertritt den „Eigenbetrieb Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ im Kreistag. Er ist für die Kontrolle der Aufgabenerfüllung gemäß § 8 dieser Satzung verantwortlich.
- (2) Der Landrat unterrichtet den Kreistag rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Kreistag kann vom Landrat Auskunft verlangen.

§ 13 – Kreistag

Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit nicht der Betriebsausschuss, der Landrat bzw. die Betriebsleitung kraft Gesetz zuständig sind oder diesen Aufgaben durch die Satzung übertragen worden sind.

Der Kreistag ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes
- b) Grundsätzliche Fragen der Zielrichtung, der Leistungsstandards und der Struktur des Eigenbetriebes
- c) Wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes, Verpachtung des Unternehmens oder Unternehmensteilen und Übertragung der Betriebsführung oder auch von Teilen der Betriebsführung auf Dritte,

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.

- d) Die Bestellung, Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung der Bestellung der Betriebsleitung auf Vorschlag des Landrates,
- e) Beschluss des Wirtschaftsplanes,
- f) Feststellung der Jahresabschlüsse und des Lageberichtes, Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes.
- g) Kontrolle des Betriebsausschusses, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Entscheidungen des Trägers des Eigenbetriebes
- h) Alle Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, soweit sie im Einzelfall die in § 10 genannten Wertgrößen (Obergrenzen) überschreiten

§ 14 – Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat bis spätestens zum 30.09. für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der EigVO M-V aufzustellen und diesen dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.
- (3) Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 EigVO M-V können Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in einer Investitionsübersicht zusammengefasst werden, wenn sie denselben Gegenstand betreffen oder von geringer finanzieller Bedeutung sind. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind bis zu einem Gesamtvolumen von 50.000€ von geringer finanzieller Bedeutung i. S. v. § 25 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EigVO M-V.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 - 1. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V gilt
 - a. ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 25 v.H. als wesentlich.
 - 2. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EigVO M-V ist ein Nachtrags-wirtschaftsplan zu erstellen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.
 - 3. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen als wesentlich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwend-ungen oder –auszahlungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen.
 - 4. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EigVO M-V ist ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.

Investitionsförderungsmaßnahmen um 20 v. H. der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres erhöhen werden.

5. Im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EigVO M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig, wenn sie 20 v. H. der Auszahlungen der Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

§ 15 – Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung, Bereichsrechnungen, Anhang sowie Lageberichtes, sind durch die Betriebsleitung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb der ersten vier Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem/der Abschlussprüfer/-in zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Prüfung hat nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.
- (3) Der/die Betriebsleiter/-in übersendet dem Landrat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss und Lagebericht.
- (4) Der Landrat leitet den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht mit der Stellungnahme des Betriebsausschusses an den Kreistag zur Feststellung.

§ 16 – Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.

- (4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Landrat vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Landrat auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 17 – Innerbetriebliche Organisation, Geschäftsverteilung

Die Betriebsleitung regelt die innerbetriebliche Organisation und Geschäftsverteilung. Sie hat hierzu Organisations- und Geschäftsverteilungspläne aufzustellen.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.2022 außer Kraft.

Greifswald, den 16.01.23

Michael Sack
Landrat



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.